

Reglement

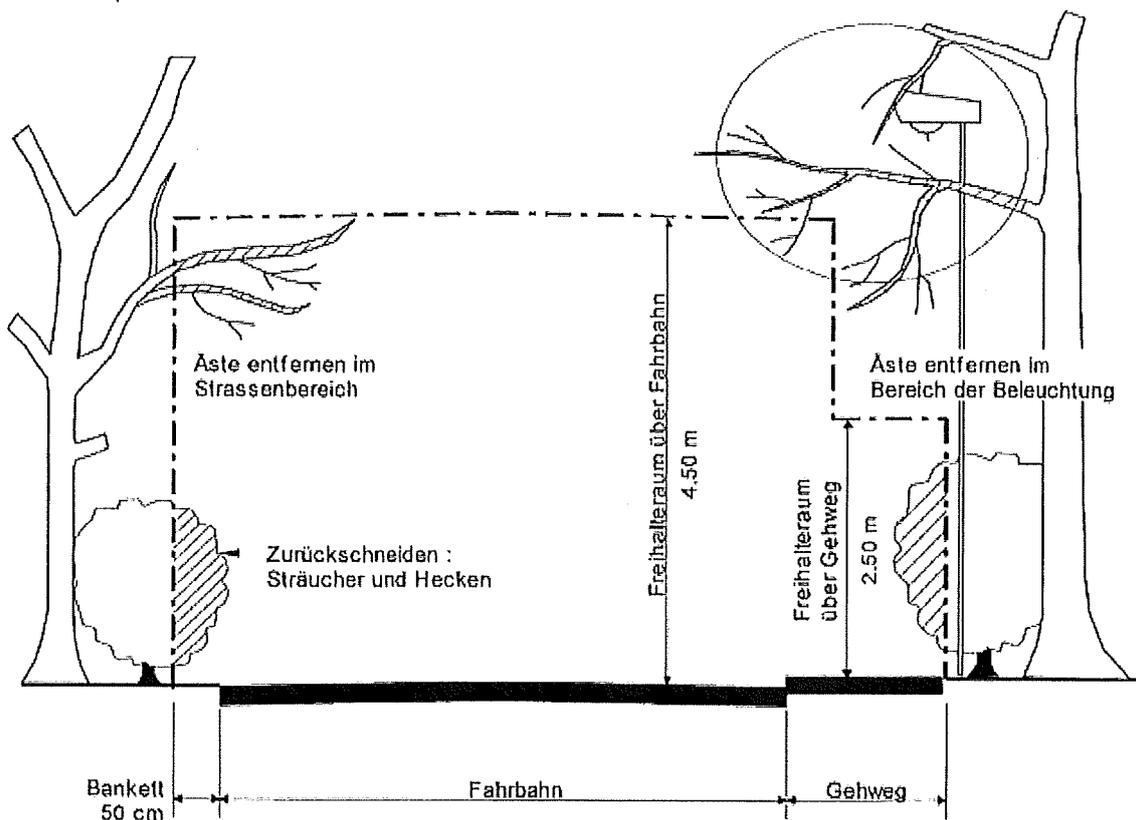
Sichtweiten und Lichtraumprofile im öffentlichen Raum

caZIS

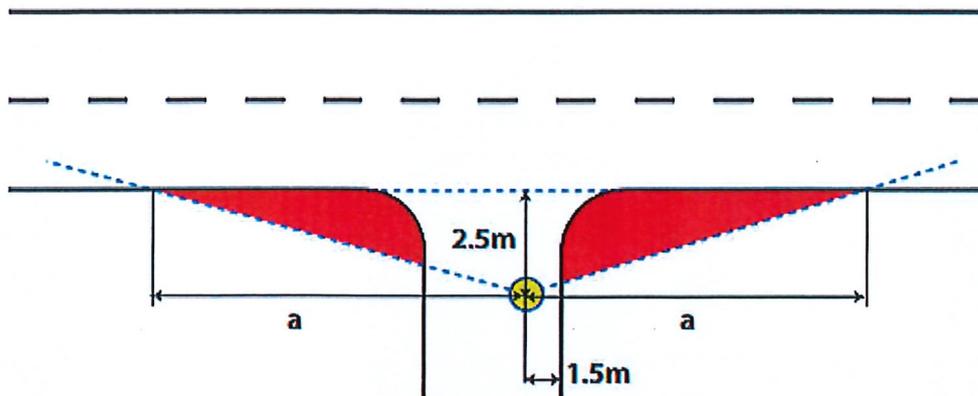
eine fortschrittliche gemeinde

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen an öffentlichen Strassen und Wegen, folgende Hinweise zu beachten und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen:

- Hochstämmige Bäume und Wald haben einen Abstand ab Fahrbahnrand von 3 m innerorts bzw. 1.5 m ab Gehweghinterkante und 4 m ausserorts einzuhalten. Der Abstand wird ab Mitte der Pflanzstelle gemessen
- Überhängende Äste dürfen nicht in den über den Strassen freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen, über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Der Raum seitlich zur Fahrbahn resp. Gehweg ist auf eine Breite von mindestens 0.5 m freizuhalten
- Grundeigentümer haben Bäume und grössere Äste, bei welchen zu erwarten ist, dass sie Wind und Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Die Verkehrsfläche ist von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden. Auch dürfen Strassensignale nicht verdeckt werden.



- Bei gefährlichen Strassenstellen längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei Kurven, Einmündungen und Kreuzungen, dürfen höher wachsende Bepflanzungen und Einfriedungen aller Art (inkl. Geäste) die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen an unübersichtlichen Strassenstellen die Fahrbahn um höchstens 0.6 m überragen



Zur Festlegung der Distanz a wird zwischen verkehrsorientierten (VO) und siedlungsorientierten (SO) Strassen unterschieden. Bei verkehrsorientierten Strassen handelt es sich um das übergeordnete Strassennetz. Bei siedlungsorientierten Strassen handelt es sich um untergeordnete Strassen, die in erster Linie der Erschließung von Quartieren und Wohngebieten dienen. Die Distanz a kann je nach Strassentyp und signalisierter Höchstgeschwindigkeit der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

km/h	VO	SO	Rechtsvortritt
20			10m
30			20m
40	40m	35m	30m
50	60m	50m	
60	80m		

- Bäume, Hecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen sind in einem genügend grossen Abstand (mind. 0.5 m) gegenüber der Fahrbahn bzw. Gehweg anzupflanzen, damit ein Zurückschneiden bzw. vorzeitiges Mähen verhindert werden kann
- Grundsätzlich ist jeder Grundeigentümer selber für die Umsetzung der Vorschriften verantwortlich und trägt deren Kosten. Die Gemeinde hat die Einhaltung dieser Vorschrift bei allen öffentlichen Strassen zu überwachen und die nötigen Anordnungen zu treffen.
- Einfriedungen und Zäune längs öffentlicher Strassen sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen durch den Verkehr sowie den Strassenunterhalt standhalten, insbesondere auch jenen durch den Winterdienst
- Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.0 m gilt ein Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand bzw. Gehweghinterkante und im Bereich Einmündungen auf 1 m zu erhöhen ist. Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurück zu versetzen

Die Strassenanstösser werden ersucht, den aufgeführten Vorschriften entsprechend nachzukommen.

Der Werkbetrieb kann die in den Strassenraum hineinragenden Äste und andere Bepflanzungen auf das gesetzliche Mass zurückschneiden lassen.
Die dabei entstehenden Kosten werden den Grundeigentümern verrechnet.

Vorliegendes Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 19. Dezember 2018 beraten und beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Version: 1. Januar 2019

GEMEINDE CAZIS




Eduard Decurtins
Gemeindepräsident


Markus Hunger
Gemeindekanzlist